



Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

Alle gemäß der Satzung des Fördervereins Spradow 2000 e.V. einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Aufgaben der ordentlichen (Jahreshauptversammlung) und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind:

1. Feststellung der Stimmzahlen.
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
3. Vorlage des Haushaltsplanes gemäß den festgelegten Jahresbeiträgen.***
4. Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge.
5. Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft nach § 9 dieser Geschäftsordnung.

*** gilt nur für die Jahreshauptversammlungen

§ 2 Stimmberechtigung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung. Die Stimmberechtigung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach der Anwesenheitsliste festgestellt und zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

§ 3 Vorstandsarbeit

Der geschäftsführende Vorstand leitet und entwickelt die Vereinsarbeit und legt seine Vorschläge bzw. erarbeiteten Richtlinien den Mitgliedern vor. Dazu lädt er bei Bedarf die Mitglieder zu offenen Vorstandssitzungen ein. Versammlungsleiter dieser offenen Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Soweit dies möglich ist, erfolgen diese Einladungen per E-Mail. Mitglieder, die nicht per E-Mail erreicht werden können, werden auf dem Postweg eingeladen.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt und stimmen über die Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes bzw. über eigens eingebrachte Vorschläge mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Organen und Gremien sowie Mitgliedern entsprechend § 8 Abs. 5 der Satzung gestellt werden.

§ 5 Abstimmung

Die zur Abstimmung kommenden Anträge und ihre Reihenfolge sind vor Beginn der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Über den am weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Abstimmungen erfolgen durch Aufzeigen der Hand, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei vorgeschriebener oder beantragter geheimer Wahl oder Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden, die von zwei zu wählenden Stimmzettelzählern zu zählen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn dieser andere oder zusätzliche Bemerkung enthält, als vor dem Wahlgang vom Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Eine geheime Wahl oder Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn diese beantragt wird. Eine Abstimmung über einen solchen Antrag ist nicht zulässig.

§ 6 Wahlen

Die Wahlen finden laut § 8 der Vereinssatzung statt. Sie finden im folgenden Wechsel statt:

1. Jahr 1. Vorsitzende(r)
 1. Kassierer(in)

2. Jahr 2. Vorsitzender

§ 7 Störungen

Wird die Versammlung durch das Verhalten eines Mitgliedes gestört, so kann diesem Mitglied nach vorheriger Verwarnung das Wort entzogen werden. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Versammlung erfolgen.

Wortmeldungen, die sich nicht mit den gerade besprochenen Tagesordnungspunkten befassen, brauchen vom Versammlungsleiter nicht zugelassen werden. Sie müssen gestrichen werden, wenn dieses auf Antrag verlangt wird.

§ 8 Organe und Gremien

Die Organe des Vereines sind im § 7 der Vereinssatzung festgelegt. Die Mitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Geschäftsführung

Von allen vom geschäftsführenden Vorstand und von der Geschäftsführung ausgehenden verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Durchschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke müssen vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein.

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen muss ein Protokoll gefertigt werden. Die Protokollführung obliegt dem Protokollführer bzw. einer vom jeweiligen Versammlungsleiter beauftragten Person.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen kann dies auch bei vereinsfremden Personen geschehen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Stimmberechtigung bei Versammlungen unterliegt unverändert der Vereinssatzung.

Anträge für eine Ehrenmitgliedschaft sind an den geschäftsführenden Vorstand über den 1. Vorsitzenden zu richten. Eine Entscheidung erfolgt nach Beratung im erweiterten Vorstand und auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung in der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 08.11.2001 verabschiedet.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde ergänzt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.06.2004.

Eine weitere Ergänzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2005.

Änderung der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2011.

Änderung der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung vom 24.11.2017.